

## Methoden der Bonner Strafjustiz bei der Verfolgung von Friedenskämpfern

Zu einer Denkschrift westdeutscher Rechtsanwälte

Von JOACHIM NOACK, wiss. Assistent am Institut für Strafrecht der Humboldt-Universität zu Berlin

Das deutlich erkennbare Bestreben westdeutscher Gerichte, die Justiz der Bundesrepublik völlig in ein Instrument der grundgesetzwidrigen Adenauer-Politik zu verwandeln, stößt auf den Widerstand immer größerer Kreise der westdeutschen Öffentlichkeit. Als Beweis hierfür kann auch die „Denkschrift über Probleme der Justiz in politischen Strafsachen“ angesehen werden, die im Februar 1956 in Heidelberg erschien und die Gegenstand einer näheren Betrachtung sein soll.

Mit Dr. Ammann aus Heidelberg und Dr. Posser aus Essen als Verfasser dieser Schrift nehmen hier zwei bekannte bürgerliche Rechtsanwälte zur politischen Justiz in Westdeutschland Stellung. Dr. Ammann, gläubiger Katholik und aktives Mitglied der Katholischen Studentenbewegung, und Dr. Posser als Sozios des ehemaligen Bundesinnenministers und Präses der Synode der Evangelischen Kirche Deutschlands, Dr. Heinemann, können dabei aus unmittelbarer Erfahrung schöpfen. Dr. Ammann ist als Verteidiger Jupp Angenforts und Wolfgang Seifferts sowie im Prozeß gegen Mitglieder der Sozialdemokratischen Aktion (SDA) bekannt, Dr. Posser u. a. als Verteidiger im Prozeß gegen Funktionäre der Gesellschaft für Deutsch-Sowjetische Freundschaft. Die Ausführungen der beiden Anwälte verdienen daher das besondere Interesse der demokratischen Öffentlichkeit, denn sie verdeutlichen die Stellung verantwortungsbewußter bürgerlicher Juristen zu der Verfolgung der konsequenten Gegner des Adenauer-Regimes durch die westdeutschen Gerichte.

Umfassende Faktenkenntnis der Verfasser und tiefe Sorge um die Einhaltung der Rechtsstaatlichkeit in der Bundesrepublik sprechen aus der gesamten Arbeit. In grundrißartiger Darstellung gibt sie einen leicht faßbaren Überblick über die politische Strafjustiz in Westdeutschland und enthält trotz ihres verhältnismäßig geringen Umfanges von 16 Seiten eine Fülle von Problemen, die nach den Erfahrungen der Verfasser für politische Prozesse vor westdeutschen Gerichten typisch sind.

Im einzelnen behandeln die Verfasser im Abschnitt I die Bestimmungen des Blitzgesetzes über Hochverrat und Staatsgefährdung sowie deren Auslegung insbesondere durch den 6. Strafsenat des Bundesgerichtshofs. Bezüglich der Staatsgefährdung beschränken sie sich hauptsächlich auf die Darstellung des § 90a StGB, der bei der Unterdrückung demokratischer Organisationen die größte Rolle spielt. Im Abschnitt II geht die Schrift auf einige in politischen Verfahren typische Verletzungen anderer Gesetze ein. Hier werden insbesondere auch eine Reihe wichtiger prozessualer Fragen behandelt. Abschnitt III enthält eine detaillierte Übersicht über den Umfang der Verfolgung westdeutscher Patrioten durch die politischen Sondergerichte, insbesondere durch den 6. Strafsenat des BGH. In den Abschnitten IV und V weisen die Verfasser auf die wachsende Kritik der westdeutschen Öffentlichkeit gegen diese politischen Prozesse hin und fordern ihre sofortige Einstellung.

Es ist nicht möglich, an dieser Stelle auf alle in der Denkschrift behandelten Fragen einzugehen. Es seien daher nur die wichtigsten Gesichtspunkte der Verfasser erwähnt.

In erster Linie verdient hierbei ihre Erkenntnis hervorgehoben zu werden, daß in politischen Verfahren die „Entwicklung auf ein Gesinnungsstrafrecht hin“ bereits weit vorangeschritten ist (S. 8). Damit bestätigen die Verfasser — ohne daß sie selbst darauf Bezug nehmen — vollinhaltlich eine bereits von Wissenschaftlern aus der Deutschen Demokratischen Republik mehrfach getroffene Feststellung<sup>1)</sup>. Sie bringen aber zu ihrem Beweis eine Reihe weiterer Einzelheiten aus ihrer eigenen Tätigkeit. So verweisen sie z. B. auf die

Praxis, demokratische Organisationen, die gegen den verderblichen Kurs Adenauers auftreten, als „kommunistische Tamorganisationen“ hinzustellen. Das geschieht dadurch, daß „ganz bewußt zunächst lediglich Personen angeklagt wurden, die z. Z. der ‚Tat‘ Mitglieder der KPD waren oder später eingetreten sind“ (Seite 9).

Die Verfasser berichten von der Gesellschaft für Deutsch-Sowjetische Freundschaft, deren nichtmarxistischer Präsident ebenso wie andere bürgerliche Präsidiumsmitglieder zunächst nicht angeklagt wurden, wohl aber die beiden Sekretäre Gampfer und Schorlepp, die Mitglieder der KPD sind. In dem Urteil des 6. Strafsenats gegen diese beiden Patrioten wurde dann aber die Gesellschaft als „kommunistisch“ und deshalb „staatsgefährdend“ bezeichnet (vgl. S. 9 u. 13). Damit schildern die Verfasser eine wesentliche Form der Gesinnungsverfolgung in Westdeutschland; das faktische Verbot demokratischer Organisationen durch Strafprozesse vor dem 6. Strafsenat. Seine Urteile führen regelmäßig zur Einleitung einer großen Anzahl von Strafverfahren gegen Anhänger der betreffenden Organisation und sogar zu ihrem Verbot durch einzelne Landesregierungen (vgl. S. 11 u. 14). Die Verfasser weisen deshalb auch entschieden die Behauptung zurück, daß sich diese Praxis nur gegen Kommunisten richte. Sie bedroht „die gesamte Opposition, jedenfalls soweit sie die Wiederaufrüstung der Bundesrepublik bekämpft“ (S. 9). Urteile gegen Kommunisten sind stets nur der Auftakt einer umfassenden Verfolgungswelle auch gegen Nichtkommunisten (vgl. S. 9).

Diese richtige Schlußfolgerung der Denkschrift wird noch durch folgende, von den Verfassern nicht erwähnte Tatsache unterstrichen: In keinem einzigen Falle erfolgte bisher eine Verurteilung von Angehörigen jener 897 sog. Soldaten-Verbände<sup>2)</sup> oder anderer neofaschistischer und militaristischer Organisationen, die heute bereits wieder in Westdeutschland existieren<sup>3)</sup>. Ihre wahrhaft hochverräterische und staatsgefährdende Tätigkeit wird durch die Gerichte nicht behindert. Das einzige Verfahren dieser Art vor dem BGH — gegen die Führer des faschistischen BDJ, dem die hessische Polizei Anlegung geheimer Waffenlager und Aufstellung von Mordlisten nachgewiesen hatte — ist inzwischen ohne Verhandlung, „mangels Beweises“ eingestellt worden<sup>4)</sup>.

Die Denkschrift stellt fest, daß die Gerichte heute diese politische Gesinnungsjustiz gegen die antifaschistischen und antimilitaristischen Kräfte nicht offen aussprechen: „Die Gerichte wollen, wie sie zum Ausdruck bringen, überhaupt keinen politischen Prozeß mit irgendwelchen Zweckmäßigkeitserwägungen führen“ (S. 10). An derartigen Proklamationen hat es in der Tat nicht gefehlt. Es sei nur ein Beispiel erwähnt: Der Präsident des 6. Strafsenats des BGH, Dr. Geier, erklärte am 4. Juni 1955 in der mündlichen Urteilsbegründung gegen Jupp Angenfort und Wolfgang Seiffert:

„Es ist... also grundfalsch und mußte mit allem Nachdruck zurückgewiesen werden,... daß das Gericht sein Urteil aus politischen und nicht aus rechtlichen Erwägungen gefällt habe oder fällen sollte.“<sup>5)</sup>

Prof. Dr. Abendroth, ein bekannter sozialdemokratischer Hochschullehrer aus Marburg, hat diese

2) vgl. „Die Bundesrepublik — Paradies für Kriegsverbrecher“, herausgegeben vom Ausschuß für deutsche Einheit, S. 24.

3) vgl. Beweisanträge der KPD, in „Weißbuch der Kommunistischen Partei Deutschlands über die mündlichen Verhandlungen im Verbotsprozeß vor dem Bundesverfassungsgericht“, Berlin 1955, S. 191, 204.

4) vgl. Protokoll des 1. Verhandlungstages im Prozeß gegen Kukiolzinski vor dem 6. Strafsenat des BGH, Nachmittags-sitzung, S. 14.

5) Protokoll der mündlichen Urteilsbegründung, S. 3.

1) vgl. z. B. Geräts in NJ 1954 S. 2 und 618; Staat und Recht 1954 S. 443; Kühlig in Staat und Recht 1954 S. 776.